



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Unternehmer-Info Bau
Das neue Bauvertragsrecht
ab 1. Januar 2018

9

2017

**WOLFGANG
SCHUBERT-RAAB ÜBER
DIE ROLLE DES
UMWELTSCHUTZES
BEIM BAUEN**

S. 4

**BGH: BEARBEITUNGS-
GEBÜHREN BEI
UNTERNEHMER-
DARLEHEN UNZULÄSSIG**

S. 6

**NEUREGELUNG
BEI ERWERBS-
MINDERUNGSRENTEN**

S. 12

**WETTBEWERB 2018
„AUF IT GEBAUT –
BAUBERUFE
MIT ZUKUNFT“**

S. 18

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in wenigen Monaten tritt das neue gesetzliche Bauvertragsrecht in Kraft. Die dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU beiliegende „Unternehmer-Info Bau“ gibt einen ersten Überblick über die Neuregelungen, die jeden Bauunternehmer betreffen werden. Ein ausführlicher Leitfaden folgt spätestens im November. Da das Selbststudium gerade bei juristischen Themen frustrierend sein kann, werden wir darüber hinaus auf Informationsveranstaltungen in allen bayerischen Regierungsbezirken ab Oktober ausführlich und praxistauglich erklären, was beim Abschluss von Bauverträgen zukünftig zu beachten ist, bei welchen Verträgen weiterhin die VOB/B vereinbart werden sollte und was es mit dem neuen „Verbraucherbauvertrag“ auf sich hat. Eine Übersicht über die Veranstaltungstermine finden Sie in diesem Heft auf Seite 5. Anmeldungen sind für alle Veranstaltungen direkt über unsere Homepage www.lbb-bayern.de möglich.

Ohne den Informationsveranstaltungen vorgreifen zu wollen – das neue Bauvertragsrecht ist sicherlich nicht der „große Wurf“, den man aufgrund des langen zeitlichen Vorlaufs vielleicht erwarten konnte. Der Gesetzgeber greift nur einige wenige baurechtliche Themen auf und setzt sie – mehr oder weniger gelungen – im BGB um. Viele Dinge, die zum kleinen Einmaleins jedes Bauunternehmers gehören, wie Bedenkenanmeldung, Gefahrübergang und Behinderungsanzeige, sind in der VOB/B ausführlich und praxistauglich geregelt, im BGB nach wie vor nicht. Das mag daran liegen, dass der Koalitionsvertrag für die vergangene Legislaturperiode eigentlich nur vorsah, die nach Umsetzung der EU-Richtlinie verbleibende Lücke im Verbraucherrecht zu schließen. Nachdem die „Tür“ zum Bauvertragsrecht im BGB jetzt aber nun schon mal offen steht, ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber hier über kurz oder lang „nachlegt“. Das macht grundsätzlich auch Sinn, aber bitte – und damit sind wir schon bei den Forderungen des Baugewerbes an die Politik in der neuen Legislaturperiode – ausgewogener und handwerklich besser als beim ersten Anlauf. Die Themen, derer sich der Gesetzgeber bereits angenommen hat, zeigen insoweit deutliches Verbesserungspotential. Insbesondere beim einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers war es nur durch intensiven Einsatz der Bauverbände im Gesetzgebungsverfahren möglich, dafür zu sorgen, dass den Auftragnehmerinteressen im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen wird. Herausgekommen ist allerdings eine Regelung, die sicherlich keinen „Schönheitspreis“ gewinnt und – was noch viel relevanter ist – die im Detail viele Fragen offen lässt, welche erst in Jahren durch die Rechtsprechung geklärt sein werden. Das bedeutet Rechtsunsicherheit, mit der gerade kleine und mittlere Unternehmen nur schwer umgehen können.

Apropos politische Forderungen des Baugewerbes im Bereich der Rechtspolitik: Aktuell gibt es, wohl ausgelöst durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu unzulässigen Gebühren bei Unternehmenskrediten (siehe hierzu S. 6 in diesem Heft), erneut Bestrebungen, den Schutz des AGB-Rechts bei Verträgen zwischen Unternehmen einzuschränken bzw. ganz aufzugeben. Ganz praktisch würde das bedeuten, dass Geschäftsbedingungen, die beispielsweise ein gewerblicher Bauauftraggeber einem Bauunternehmen stellt, womöglich nicht mehr auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Dann könnte ein marktstarker Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers unangemessene, eigene Geschäftsbedingungen „durchdrücken“, ohne dass es noch ein gesetzliches Korrektiv gäbe. Hier werden wir klar gegenhalten. Verträge sollen auch zukünftig „auf Augenhöhe“ abgeschlossen werden. Das garantiert das AGB-Recht. Deswegen: Finger weg vom AGB-Recht!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Wolfgang Schubert-Raab über die Rolle des Umweltschutzes beim Bauen: „Wir müssen den Dialog zwischen Umwelt- und Baupolitik vertiefen.“
- 5 Beilage zum gesetzlichen Bauvertragsrecht
- 6 BGH: Bearbeitungsgebühren bei Unternehmerdarlehen unzulässig

RECHT

- 7 Praxishilfe für Baubetriebe zur Gewerbeabfallverordnung
- 8 Architektenvertrag kann widerrufen werden
- 9 Verbraucherschlichtung – Neue Schlichtungsstelle in Bauangelegenheiten

STEUERN

- 10 ... Eine nicht rechtzeitig gestellte Rechnung führt zu Schwarzarbeit
- 10 ... Steuerliche Betriebsprüfung
- 11 ... Elektronische Steuererklärung modernisiert
- 11 ... Lohnsteuer – Digitale LohnSchnittstelle

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Neuregelung bei Erwerbsminderungsrenten
- 12 ... Entgelttransparenzgesetz
- 13 ... Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt – BAG-Urteil vom 17. Januar 2017

WIRTSCHAFT

- 14 ... Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2016/2017“
- 14 ... Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
- 15 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 15 ... KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“
- 16 ... Baukonjunktur: leicht eingetrübtes Geschäftsklima im Tiefbau

BERUFSBILDUNG

- 17 ... Aus dem Berufsbildungsausschuss – Keine Wiedereinführung des Berufsgrundschuljahres
- 18 ... Wettbewerb 2018 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

TECHNIK

- 19 ... Abrechnung von Betondecken und Bodenplatten
- 21 ... Die neuen Normen für die Abdichtung von Bauwerken sind erschienen

FACHGRUPPEN

- 22... Deutscher Bundestag gibt Auskunft über ÖPP-Projekte auf Bundesebene
- 23... Neue Branchenlösung zur Staubminimierung für den Straßen- und Tiefbau
- 23... FGSV gibt Regelwerk für den Bau ländlicher Wege neu heraus
- 24... Neuer Radon-Maßnahmenplan soll in belasteten Gebieten vor natürlicher Radioaktivität schützen

PERSÖNLICHES

- 25... Herr Armin Stolz, Hammelburg, verstorben

LITERATUR

- 26... Preisermittlung für Bauarbeiten – Neuauflage des Plümecke



Wolfgang Schubert-Raab über die Rolle des Umweltschutzes beim Bauen: „Wir müssen den Dialog zwischen Umwelt- und Baupolitik vertiefen.“

Im August sind – mit dem Ziel einer Erhöhung der Recyclingquote – die Vorschriften zum Umgang mit Bauabfällen verschärft worden. Auch Flächenverbrauch sowie Wasser- und Bodenschutz beim Bauen spielen in der öffentlichen Wahrnehmung eine immer wichtigere Rolle. Noch vor der Bundestagswahl will der Bundesrat eine Entscheidung über die Einführung eines umfangreichen Verordnungswerkes (Mantelverordnung) treffen, mit dem der Umgang mit ausgehobenen Böden und mineralischen Bauabfällen auf eine völlig neue bundeseinheitliche Grundlage gestellt werden soll. BLICKPUNKT BAU sprach mit LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab über das nicht einfache Verhältnis von Umweltschutz und Bauen.



Bildquelle: Wolfgang Schubert-Raab

BLICKPUNKT BAU:

Herr Präsident, täuscht der Eindruck oder sind Umweltschutz und Bauen immer schwerer unter einen Hut zu bekommen?

Schubert-Raab:

Wir bauen heute so umweltfreundlich wie noch nie. Die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Baustoffe, umweltschonende Bauverfahren, die Energieeffizienz der Bauwerke und die Schließung der Stoffkreisläufe von Bau- und Abbruchabfällen sind bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen für uns und unsere Auftraggeber sehr wichtige Kriterien. Ohne die innovativen Leistungen des baugewerblichen Mittelstands sind die ehrgeizigen umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung nicht zu erreichen. Ich sehe deshalb überhaupt keinen Gegensatz zwischen Bauen und Umweltschutz. Wir müssen aber leider feststellen, dass wir zunehmend mit völlig praxisfremden Umweltverordnungen konfrontiert werden.

BLICKPUNKT BAU:

Können Sie uns ein Beispiel nennen?

Schubert-Raab:

Gerade erst wurde eine neue Gewerbeabfallverordnung verabschiedet (Bericht auf Seite 7 in diesem Heft, die Redaktion).

Mit ihr sollen Bauunternehmen, Entsorger und Recycler gezwungen werden, mehr Bauabfälle zu recyceln. Das ist völlig überflüssig. Denn schon jetzt werden rund 90 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle wiederverwertet. Damit übertrifft die Bauwirtschaft die ehrgeizigen europäischen Verwertungsziele der EU bei weitem und setzt damit das Anliegen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in beispielhafter Weise um.

BLICKPUNKT BAU:

Lässt sich denn die Recyclingquote noch erhöhen?

Schubert-Raab:

Ja. Aber nicht mit neuen Gesetzen und Verordnungen, die dem baugewerblichen Mittelstand nur neue bürokratische Pflichten auferlegen. Bauherren, insbesondere die Öffentliche Hand, sind oft nicht bereit, trotz vorhandener bau- und umwelttechnischer Eignung Recyclingbaustoffe zu akzeptieren, und lehnen deren Einsatz ab. Viel wäre gewonnen, wenn sie RC-Baustoffe überhaupt zuließen. Und bei der Ausschreibung von Bauvorhaben sollten die Auftraggeber viel mehr auf die spätere Verwertbarkeit der verwendeten Baustoffe achten. Wir müssen dahin kommen, dass die Auftraggeber die direkte

Verwendung der bei Sanierungsmaßnahmen gewonnenen Baustoffe an der Baustelle in die Ausschreibung mit aufnehmen.

BLICKPUNKT BAU:

Das sind wichtige mittelfristige Ziele. Aber wie sollen die Betriebe mit der seit 1. August geltenden neuen Gewerbeabfallverordnung umgehen?

Schubert-Raab:

Das wird schwer für die meisten Betriebe. Die jetzt in Kraft getretene Verordnung ist in keiner Weise praxisorientiert, der Wortlaut ist extrem kompliziert, nahezu unverständlich und verursacht unnötige zusätzliche Bürokratie auf der Baustelle. Daher haben wir in direkter Zusammenarbeit mit dem ZDB Dokumentationsunterlagen erarbeitet, die auch vom LfU als hilfreich angesehen werden. Sie sollen ein rechtskonformes Handeln an der Baustelle und in den Bauunternehmen erleichtern. Trotzdem werden viele über die neue Bürokratie aufgebracht sein und mit dem Kopf schütteln. Ohne entsprechende Unterweisungen werden aber auch diese Formulare nicht bearbeitet werden können. Hier werden wir für unsere Mitgliedsbetriebe Informationsveranstaltungen anbieten.

Auch in Zukunft drängen wir in intensiven Gesprächen mit den bayerischen Behör-

den auf einen für die vielen kleinen und mittelständischen baugewerblichen Unternehmen praktisch umsetzbaren Verwaltungsvollzug. Und wir werden uns Ende nächsten Jahres sehr genau anschauen, ob diese neue Verordnung die Recyclingquote für Bauabfälle wirklich verbessert oder unseren Mitgliedsbetrieben nur mehr Bürokratie gebracht hat. In diesem Fall werden wir uns selbstverständlich für eine Änderung einsetzen.

BLICKPUNKT BAU:

Zu einem großen Problem hat sich in den vergangenen Jahren der Umgang mit Bodenaushub entwickelt. Wie geht es da weiter?

Schubert-Raab:

Voraussichtlich am 22. September wird sich der Bundesrat mit der sog. Mantelverordnung beschäftigen. Sie soll den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sowie die Verwertung von Materialien in Verfüllungen bundeseinheitlich und nachhaltig regeln und die Bedingungen für die Kreislaufwirtschaft am Bau grundlegend verändern.

Fakt ist: Das Baugewerbe fordert seit Langem bundeseinheitliche Regeln zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen. Der aktuelle Regierungsentwurf ist aber für die Baupraxis

nicht geeignet und darf so nicht in Kraft treten. Er muss unbedingt korrigiert werden. Wir haben in den vergangenen Monaten viele Gespräche mit den Fachministerien sowie bayerischen Bundes- und Landtagsabgeordneten geführt und darauf hingewiesen, dass es unser Ziel sein muss, endlich wieder mehr Bodenaushub in Bauwerke und Verfüllgruben einbauen zu können. Wir haben auch klargemacht, dass die Mantelverordnung in der jetzigen Form zu einer weiteren großen Stoffstromverschiebung mineralischer Abfälle und Böden in Richtung Deponie führen würde. Die Bayerische Staatsregierung sieht diese Notwendigkeit auch. Ich bin überzeugt, dass wir den Dialog zwischen Umwelt- und Baupolitik weiter vertiefen müssen, um vernünftige Ergebnisse zu erreichen.

Dazu benötigen wir Zeit, die uns aber nur zur Verfügung steht, wenn der Bundesrat die Entscheidung über die Mantelverordnung in die nächste Legislaturperiode verschiebt. Daran arbeiten wir aktuell mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln.

BLICKPUNKT BAU:

Herr Schubert-Raab, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Beilage zum gesetzlichen Bauvertragsrecht

In unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 5/2017 hatten wir darüber informiert, dass am 1. Januar 2018 die neuen Vorschriften zum gesetzlichen Bauvertragsrecht in Kraft treten. Diese finden auf alle BGB-Verträge Anwendung, die ab dem 1. Januar 2018 geschlossen werden. Zu beachten sind insbesondere die künftig geltenden speziellen Vorschriften für Bauverträge und Verbraucherbauverträge.

Mit der in diesem Heft enthaltenen Beilage „Das neue Bauvertragsrecht ab 1. Januar 2018“ erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Neuerungen und Änderungen, die es ab dem 1. Januar 2018 zu beachten gibt.

Hinweis: In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf unsere regionalen Informationsveranstaltungen zum Thema „Gesetzliches Bauvertragsrecht“ aufmerksam machen.

Termine:	11.10.2017	Deggendorf, Niederbayern
	12.10.2017	Freising, Oberbayern
	17.10.2017	Bayreuth, Oberfranken
	18.10.2017	Feuchtwangen, Mittelfranken
	20.10.2017	Nürnberg, Mittelfranken
	24.10.2017	Weiden i. d. Opf., Oberpfalz
	24.10.2017	Nördlingen, Schwaben
	25.10.2017	Regensburg, Oberpfalz
	26.10.2017	Würzburg, Unterfranken
	07.11.2017	Rohrdorf, Oberbayern
	07.11.2017	Augsburg, Schwaben
	08.11.2017	Schweinfurt, Unterfranken

BGH: Bearbeitungsgebühren bei Unternehmerdarlehen unzulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Verfahren am 4. Juli 2017 entschieden, dass von Banken vorformulierte Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, unwirksam sind.

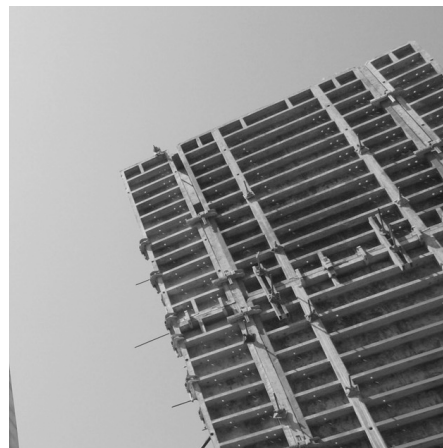
In den vom BGH entschiedenen Verfahren hatte jeweils ein Unternehmer mit der jeweiligen Bank einen Darlehensvertrag geschlossen. In den Darlehensverträgen war eine Klausel enthalten, wonach der Darlehensnehmer ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt bzw. eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten hat. Gegenstand der Klagen war die Rückzahlung dieses Entgelts, weil die beiden Unternehmer der Ansicht waren, dass die angegriffenen Klauseln unwirksam sind. Der BGH stellte in seinen Urteilen klar, dass es sich bei den angegriffenen Klauseln um Preisnebenabreden handelt, die der AGB-Kontrolle unterliegen. Zudem entschied er,

dass die Klauseln in beiden Fällen dieser Kontrolle nicht standhalten. Die Vereinbarung laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte ist – nach Ansicht des BGH – mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren. Die streitigen Klauseln stellen daher eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar.

Nach Ansicht des obersten Zivilgerichts gibt es auch bei Unternehmerdarlehensverträgen keine Gründe, die diese gesetzliche Vermutung widerlegen. Auch bei angemessener Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohn-

heiten und Gebräuche halten derartige Klauseln der Inhaltskontrolle nicht stand.

Hinweis: Unternehmer sollten prüfen, ob ihre Darlehensverträge eine Klausel enthalten, durch die sie zur Zahlung eines laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelts verpflichtet werden. Um etwaige Rückforderungsansprüche geltend zu machen, sollten sich Unternehmen von einem auf Bankenrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.



Quelle: fotolia



Praxishilfe für Baubetriebe zur Gewerbeabfallverordnung

Der LBB hat ein Merkblatt und Dokumentationshilfen zur neuen Gewerbeabfallverordnung herausgegeben.

Am 1. August 2017 ist die novellierte „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ in Kraft getreten. BLICKPUNKT BAU berichtete in Heft 7/8 2017, Seite 6. Als praktische Hilfe für seine Mitgliedsbetriebe stellt der LBB nun Dokumentationshilfen mit Erläuterungen bereit.

Basis-Dokumentationshilfe zur neuen Gewerbeabfallverordnung

Die neue GewAbfV bringt mehr Pflichten für Bauunternehmer und Bauherren beim Umgang mit Bauabfällen. Die Verordnung fordert u. a., dass Bau- und Abbruchunternehmen auf jeder Baustelle, auf der insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Bauabfälle anfallen, grundsätzlich alle wichtigen Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln. Anschließend sollen sie getrennt befördert sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen entfällt nur, wenn sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Mit der Basis-Dokumentationshilfe des LBB „Dokumentation der Getrenntsammlung von Bauabfällen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nach Gewerbeabfallverordnung“, Stand September 2017, können die wichtigsten Dokumentationspflichten erfüllt werden.

Das sind:

- a. Dokumentation der Getrennthaltung (**Blatt A** der Basis-Dokumentationshilfe)
- b. Dokumentation des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (**Blatt B** der Basis-Dokumentationshilfe)

Diese Basis-Dokumentationshilfen wurden mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt und von diesem als hilfreich für den Verwaltungsvollzug erachtet.

Merkblatt und ausführliche Dokumentationshilfen zur Gewerbeabfallverordnung

Ein ebenfalls neu erarbeitetes ergänzendes Merkblatt des LBB erläutert ausführlich die neuen Pflichten zur Getrenntsammlung von bestimmten Bauabfallarten auf Baustellen, bestehende Ausnahmen hiervon, die neuen Pflichten zur Aufbereitung bzw. Aufbereitung von nicht getrennt gehaltenen Bauabfallgemischen und die für Erzeuger, Besitzer, Entsorger und Behandler von Bauabfällen jetzt bestehenden Dokumentationspflichten nach der GewAbfV.

Das Merkblatt enthält darüber hinaus Muster für alle weiteren nach der GewAbfV erforderlichen Dokumentationen für den Umgang mit Bauabfällen. Das Merkblatt und die Dokumentationshilfen des LBB sollen den zusätzlichen bürokratischen Aufwand der Mitgliedsunternehmen in Grenzen halten und zur Rechtssicherheit beim Umgang mit Bauabfällen beitragen.

Die Basis-Dokumentationshilfe „Dokumentation der Getrenntsammlung von Bauabfällen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nach Gewerbeabfallverordnung“ und das „Merkblatt mit ergänzenden Dokumentationshilfen zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen“ steht auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Merkblätter“ für Mitglieder zum Download bereit.

Architektenvertrag kann widerrufen werden

Ein zwischen einem privaten Bauherrn und einem Architekten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Architektenvertrag kann vom Bauherrn widerrufen werden.

Der Fall:

Ein Architekt verklagt seinen privaten Bauherrn auf Zahlung von ca. 5.900,- € für erbrachte Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2. Der Verbraucher ist der Ansicht, dass er nicht zur Zahlung des Architektenhonorars verpflichtet ist, da er den Architektenvertrag wirksam widerrufen hat.

Die Entscheidung:

Mit Beschluss vom 23. März 2017 (Az.: 16 U 153/16) hat das OLG Köln einen Anspruch des Architekten vollumfänglich abgelehnt. Nach Ansicht des Gerichts hat der Verbraucher den Architektenvertrag wirksam widerrufen. Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass der über die Leistungsphasen 1 und 2 zustande gekommene Architektenvertrag nicht vom Ausnahmetatbestand in § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB umfasst wird. In dieser Ausnahme ist geregelt, dass Verträge über den Bau von neuen Gebäuden nicht wi-

derrufen werden können. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch eng auszulegen und gilt nur für Verträge über den schlüsselfertigen Neubau aus einer Hand. Verträge über Planungsleistungen sind hiervon nicht erfasst. Das Gericht stellt zudem klar, dass es sich bei dem vorliegenden Architektenvertrag um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbrauchervertrag handelt. Nach Ansicht des Gerichts liegt bereits dann ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag vor, wenn bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien nur der Verbraucher seine Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgegeben hat und der Unternehmer dieses Angebot später in seinen Geschäftsräumen und unter Abwesenheit des Verbrauchers annimmt. Da die Widerrufsfrist wegen fehlender Widerrufsbelehrung nicht begonnen hatte, konnte der Verbraucher den Architektenvertrag wirksam

widerrufen. Aufgrund des wirksamen Widerrufs ist der Verbraucher nicht zur Zahlung des Architektenhonorars verpflichtet. Er schuldet auch keinen Wertersatz.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt erneut, wie brisant das Thema „Verbraucherwiderruf“ ist und wie sorgfältig Unternehmer hiermit umgehen müssen. Bauunternehmen sollten möglichst jede Situation, aus der sich ein Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen ergeben könnte, vermeiden. Zudem sollten bei Verträgen mit Verbrauchern stets die Musterverträge von ZDB und Haus & Grund verwendet werden. Die Musterverträge sowie den Leitfaden des ZDB zum Thema „Verbraucherbauverträge“ finden Sie auf unserer Homepage.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Verbraucherschlichtung – Neue Schlichtungsstelle in Bauangelegenheiten

Der Immobilienverband Deutschland (IVD) und der Verband Privater Bauherren (VPB) haben eine Verbraucherschlichtungsstelle für Streitigkeiten in Bauangelegenheiten eingerichtet. Die neue Schlichtungsstelle ist nur zuständig bei Streitigkeiten aus Verbraucherbauverträgen.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 12/2016 berichtet, müssen Unternehmer gegenüber Verbrauchern seit Februar 2017 auf ihrer Webseite und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auskunft darüber geben, ob sie im Fall eines Rechtsstreits an einer Verbraucherschlichtung teilnehmen. Da bislang für Baustreitigkeiten keine speziellen Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet wurden, mussten Betriebe, die sich zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung bereit erklärt hatten, auf die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl hinweisen. Inzwischen wurde vom Immobilienverband Deutschland (IVD) und dem Verband Privater Bauherren (VPB) eine Verbraucherschlichtungsstelle für Streitigkeiten in Bauangelegenheiten begründet.

Diese neue Schlichtungsstelle ist allerdings nur zuständig für Streitigkeiten, die ihren Grund in einem Verbrauchervertrag haben, durch den der Unternehmer zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Bei allen anderen Bauverträgen mit Verbrauchern verbleibt es bei der Zuständigkeit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl.

Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle für Bauunternehmen freiwillig ist. Am einfachsten können Unternehmen ihrer Informationspflicht nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) weiterhin nachkommen, indem sie eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ablehnen. In diesen Fällen kann der nachfolgende Text ohne Unterscheidung verwendet werden:

„Wir, die Firma XY, werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.“

Möchte sich ein Betrieb, der schlüsselfertige Ein-/Mehrfamilienhäuser für Verbraucher baut, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit erklären, muss er den Mustertext auf seiner Webseite aktualisieren. In allen anderen Fällen ändert sich nichts.

Ein Mustertext könnte lauten:

„Wir, die Firma XY, erklären uns bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13

BGB) bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. VSBG teilzunehmen.

Die für uns, die Firma XY, zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist

**Ombudsmann Immobilien IVD/VPB –
Grunderwerb und Verwaltung**
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon 030/275726 11
Telefax 030/275726 78
info@ombudsmann-immobilien.de
www.ombudsmann-immobilien.de“

Hinweis:

Eine aktuelle Liste der Verbraucherschlichtungsstellen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de unter der Rubrik „Bürgerdienste/Verbraucherschutz“.

Mehr Details zu den Informationspflichten nach dem VSBG finden Sie in der Rubrik „Merkblätter“ auf unserer Homepage.



Eine nicht rechtzeitig gestellte Rechnung führt zu Schwarzarbeit

Nimmt der Auftragnehmer Bargeld vom Auftraggeber entgegen und stellt darüber nicht innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung aus, führt das zur Nichtigkeit des Bauvertrags – mit der Folge, dass dem Auftragnehmer kein Werklohn zusteht.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm zählt zur Schwarzarbeit auch, wenn der Auftragnehmer bei der Erbringung von Werkleistungen seine steuerliche Pflicht nicht erfüllt. Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Bauleistung eine Rechnung auszustellen. Auch wenn sich die Parteien erst nachträglich darauf verständigen, einen Teil des Vertrags in Schwarzarbeit zu erbringen, tritt die Nichtigkeit des gesamten Vertrages ein.

Im Fall der Entlohnung eines Bauunternehmens durch den Besteller ohne Rechnungsausstellung liegt regelmäßig ein Verstoß des Unternehmers gegen die Er-

klärungs- und Anmeldepflichten nach § 18 Abs. 1, 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie gegen die Rechnungslegungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 UStG vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistungen eine Rechnung auszustellen.

Einzelheiten können Sie den Urteilen des OLG Hamm und des Bundesgerichtshofs (BGH) entnehmen.

Diese können unter www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 73200000 abgerufen werden.

Steuerliche Betriebsprüfung

Kleine Betriebe werden selten geprüft.

Die Betriebe werden nach § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) in Größenklassen eingeteilt. Dabei unterscheidet die Finanzverwaltung bei den Unternehmen Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe. Von der Größe des Betriebs hängt dann der Prüfungsturnus ab. Je größer der Betrieb, desto häufiger wird geprüft.

Großbetriebe werden nach § 4 BpO fortlaufend geprüft. Mittelbetriebe werden derzeit in einem Prüfungsturnus von 15,7

Jahren geprüft und Klein- und Kleinstbetriebe von 70,6 Jahren.

Die Grenzwerte der Größenklassen werden von der Finanzverwaltung in der Regel alle drei Jahre angepasst.

Die Einteilung erfolgt nach den Kriterien Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn. Die Beträge z. B. für Fertigungsbetriebe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

BETRIEBSMERKMALE IN €	G-BETRIEBE €	M-BETRIEBE €	K-BETRIEBE €
	über		
Umsatzerlöse oder	4.800.000	560.000	190.000
steuerlicher Gewinn über	280.000	62.000	40.000

Eine Betriebsprüfung erfolgt selbstverständlich nicht nur turnusgemäß, sondern

etwa auch, wenn der Finanzverwaltung Auffälligkeiten bekannt werden.

Elektronische Steuererklärung modernisiert

Die Finanzverwaltung hat den Webaufruf der elektronischen Steuererklärung ELSTER überarbeitet.

Die bisherigen Webseiten der Finanzverwaltung ELSTER und ElsterOnline-Portal wurden zu einem gemeinsamen Internetaufruf zusammengeführt, der unter der Adresse www.elster.de erreichbar ist. Die Webseiten sind auch für mobile Geräte wie Smartphones und Tablets optimiert.

ElsterOnline bietet nach Registrierung die Möglichkeit, bei „Mein ELSTER“ viele verschiedene Steuerformulare papierlos über eine interaktive Webanwendung ohne Softwareinstallation auszufüllen und direkt an das Finanzamt zu übermitteln.

Nach dem Login wird eine individuelle Startseite angeboten. Auf dieser sind Informationen zum Benutzerkonto, zu den Nachrichten im Posteingang und den für den jeweiligen Nutzer relevanten Formularen ersichtlich.

Die neue Webseite soll benutzerfreundlicher zu bedienen sein. Der Nutzer wird individuell durch den Registrierungsprozess geführt. Durch automatische Steuerberechnungen während der Bearbeitung sowie die Datenübernahme aus Vorjahresangaben wird die Anwenderfreundlichkeit erhöht.

Die bisher von ELSTER genutzten Domains www.elsteronline.de, www.elsterformular.de, www.elster.de/belegabruf/ bleiben erhalten und leiten künftig auf das neue Angebot weiter. Wer sich bereits für die Nutzung des ElsterOnline-Portals registriert hat, kann ab sofort „Mein ELSTER“ verwenden. Ansonsten ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Lohnsteuer – Digitale LohnSchnittstelle

Ab 2018 müssen Arbeitgeber die Digitale LohnSchnittstelle zur Übermittlung der Lohndaten an das Finanzamt verwenden.

Die DLS (Digitale LohnSchnittstelle) ist ein einheitlicher Standarddatensatz als Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Anwendung verbindlich festgeschrieben. Die bisher ausgesprochene bloße Empfehlung zur Anwendung ist damit überholt.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in begründeten Fällen die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitgestellt werden. Die Finanzverwaltung ist allerdings sehr zurückhaltend bei der Erteilung dieser Ausnahmen.

Die amtlich vorgeschriebene Digitale LohnSchnittstelle ist ein Standarddatensatz mit einer einheitlichen Strukturierung von elektronischen Dateien und Datenfelder.

Die jeweils aktuelle Version steht auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.bund.de zum Download bereit.

Dort findet sich auch ein Fragen-Antwort-Katalog.



Neuregelung bei Erwerbsminderungsrenten

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beschlossen.

Das Gesetz sieht vor, die sog. Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente von 62 auf 65 Jahre anzuheben. Dies soll in mehreren Schritten bis zum Jahr 2024 erfolgen. Die Zurechnungszeit berechnet die Zeit, die bei einer Rente nach Erwerbsminderung zu den tatsächlich vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten hinzuzurechnen ist. Sie ersetzt damit die Beiträge, die aufgrund der Erwerbsminderung bis zum Eintritt in das Renteneintrittsalter nicht bezahlt werden konnten. Nach bisherigem Recht wurde der Erwerbsgeminderte so gestellt, als wenn er bis zum 62. Lebens-

jahr gearbeitet hätte. Nach der Neuregelung wird nun schrittweise eine Weiterarbeit bis zum 65. Lebensjahr unterstellt.

Nach den aktuellen Zahlen liegt das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter bei unter 63 Jahren. Erwerbsgeminderten würde damit nach dem neuen Gesetz ein längeres Erwerbsleben unterstellt als es bei Versicherten ohne Erwerbsminderung üblich ist.

Der Bundesrat hat das Gesetz in zweiter Lesung am 7. Juli 2017 gebilligt. Es soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. ■

Entgelttransparenzgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten.

In BLICKPUNKT BAU Ausgabe 3, Seite 10 haben wir über den Gesetzentwurf zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen berichtet. Das Gesetz ist nunmehr am 6. Juli 2017 in Kraft getreten.

– eine Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet sind.

Mit dem Gesetz soll das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchgesetzt werden. Dazu soll die Transparenz von Entgeltregelungen und geschlechtsspezifischen Entgeltstrukturen gefördert werden durch

- einen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten,
- eine Aufforderung zur freiwilligen Durchführung von Prüfverfahren hinsichtlich der Entgeltgleichheit in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) hat zum Entgelttransparenzgesetz eine Broschüre erstellt, in der auch Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben werden.

Die Broschüre kann auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Merkblätter“ abgerufen werden. ■

Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt – BAG-Urteil vom 17. Januar 2017

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Nr. 3.1 BRTV für die Fahrt von der Wohnung zum Betrieb, wenn der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderung vom Betrieb im Sinne des § 7 Nr. 2.2 BRTV zur Baustelle anbietet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 17. Januar 2017 (9 AZR 326/16) entschieden.

Nach § 7 Nr. 3.1 BRTV kann ein Arbeitnehmer Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer geltend machen, wenn er auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle arbeitet und für die Fahrt ein von ihm selbst gestelltes Fahrzeug benutzt. Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht jedoch dann nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht.

Mit Urteil vom 17. Januar 2017 hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr entschieden, dass ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung auch dann nicht besteht, wenn der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderung von dem Betriebssitz zur Baustelle anbietet.

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist bei der Beklagten, ein Unternehmen des Erd- und Straßenbaus, als Baumaschinenführer beschäftigt. Die Beklagte bietet ihren Arbeitnehmern eine kostenlose Beförderung von ihrem Betriebssitz zu den jeweiligen Baustellen mit betriebseigenen Fahrzeugen an. Soweit Arbeitnehmer morgens zum Betriebssitz kommen, steigen diese in die Fahrzeuge und fahren damit zur Baustelle. Vor Fahrtantritt werden am Betriebssitz weder Arbeitsanweisungen erteilt, noch vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt.

Der Kläger machte von der Beklagten Fahrtkostenabgeltung gemäß § 7 Nr. 3.1 BRTV geltend. Er vertrat die Auffassung, die ab dem Betriebssitz der Beklagten angebotene Sammelstelle schließe einen Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nicht aus. Biete der Arbeitgeber den Arbeitneh-

mern eine kostenlose Beförderung mit einem ordnungsgemäßen Fahrzeug von einer bestimmten Sammelstelle zur Baustelle an, bestehe ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung für die Fahrt bis zur Sammelstelle. Dabei könne auch der Betriebssitz eine Sammelstelle in diesem Sinne sein.

Die Beklagte lehnte diese Forderung ab. Die begehrte Fahrtkostenabgeltung sei bereits deshalb schon ausgeschlossen, da nach § 7 Nr. 3.1 BRTV die Beklagte dem Kläger die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem von ihr gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug ab dem Betriebssitz angeboten habe. Die Kosten für die Fahrten von seiner Wohnung zum Betriebssitz habe der Kläger selbst zu tragen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte hingegen Erfolg.

Dem Urteil sind die folgenden Leitsätze zu entnehmen:

1. § 7 Nr. 3.1 BRTV schließt den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung für die Fahrt von der Wohnung zu Baustelle nicht nur bei der Beförderungsmöglichkeit ab der Wohnung des Arbeitnehmers aus, sondern auch dann, wenn der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderung von dem Betriebssitz im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV zur Baustelle anbietet.

2. Nach dem Sinn und Zweck des § 7 Nr. 3.1 BRTV ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber für die gesamte Strecke bis zur Baustelle eine kostenlose Beförderung anbietet oder nur von einer Sammelstelle aus, d. h. nur für einen Teil der Strecke. Die Sammelstelle steht

dann einer Baustelle i. S. d. tariflichen Bestimmungen des § 7 Nr. 3.1 BRTV gleich.

3. Der Betrieb i. S. v. § 7 Nr. 2.2 BRTV kann nicht Sammelstelle in diesem Sinne sein. Da Sammelstelle und Baustelle im Sinne der tariflichen Bestimmungen in § 7 Nr. 3.1 BRTV gleichgestellt werden, sind Arbeitnehmer hinsichtlich der Fahrtkostenabgeltung so zu stellen, als befände sich die Baustelle am Betriebssitz.

4. Die Fahrtkostenabgeltung knüpft an die erhöhten Kosten des Arbeitnehmers durch eine außerhalb des Betriebes geleistete Tätigkeit an und soll diese ausgleichen. Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebssitz gehören zur allgemeinen Lebensführung des Arbeitnehmers; diese sind daher vom Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Bisher konnten Betriebe aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9. März 1983 – 4 AZR 312/80 – davon ausgehen, dass Arbeitnehmer für die Fahrt von Wohnung zum Betriebssitz auch dann eine Fahrtkostenabgeltung erhalten können, wenn der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderung vom Betriebssitz zur Baustelle zur Verfügung stellt. Dieser Auffassung ist das Bundesarbeitsgericht nun entgegen getreten.

Aufgrund dieser Entscheidung sollten Betriebe prüfen, ob sie künftig eine kostenlose Beförderung zur Arbeitsstelle ab dem Betriebssitz anbieten. ■



Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2016/2017“ Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2017 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2016/2017“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2016/2017 betragen:

Lohngebundene Kosten	75,9%
Lohnnebenkosten	10,6%
Weitere Gemeinkosten	122,2%
Gesamtzuschlagsatz	208,7%

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2016/2017“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Hinweis:

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 5,00 € bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, bestellen.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Bericht zur Umsetzung des Gesetzes veröffentlicht

Um der Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen vorzubeugen, hatte der Bund im Juni 2015 für den Zeitraum 2017 – 2018 einen Kommunalförderfonds über 3,5 Mrd. € für strukturschwache Kommunen aufgelegt. Der Bund soll dabei bis zu 90 Prozent der Kosten einer Investitionsmaßnahme übernehmen. Die restlichen zehn Prozent sind durch Länder und gegebenenfalls Kommunen aufzubringen. Gefördert werden Investitionen bei Krankenhäusern, Lärmbekämpfung und energetischen Schulsanierungen.

Da ein Mittelabfluss beim Kommunalförderfonds nicht im geplanten Maße stattfand, hat der Bund im Jahr 2016 die Mittelbereitstellung um zwei Jahre bis 2020 verlängert. Zudem wird im Rahmen der Vereinbarungen zur Fortführung der Bund- Länder-Finanzbeziehungen das Budget für Investitionen im Schulbereich (auch Modernisierungen ohne energetischen Bezug) aufgestockt.

In Bayern wurden bis zum 30. Juni 2017 289 Mio. € von den Kommunen abgerufen. Das Investitionsvolumen des Programms betrug im selben Zeitraum 442 Mio. €. Der Förderanteil betrug demnach 65%.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8
JD 2016	109,4	0,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2017		
Januar	109,9	0,5
Februar	109,8	0,4
März	109,8	0,4
April	110,1	0,5
Mai	110,3	1,0
Juni	110,3	1,0
Juli	110,4	1,1

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“

Antragstellung für Zuschussförderung zur Zeit nicht möglich

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) teilt mit, dass eine Antragsstellung für Zuschüsse im Bereich Barrierereduzierung im KfW-Zuschussportal nicht mehr möglich ist, da die für 2017 vorgesehenen Bundesmittel aufgebraucht sind. Für 2017 hatte der Bund die Mittel für den barrierereduzierenden Umbau auf 75 Mio. EUR aufgestockt.

Im Jahr 2018 ist eine Förderung gegebenenfalls wieder möglich, falls Mittel im Bundeshaushalt 2018 bereitgestellt werden. Eine Antragstellung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Eine Kreditförderung für Altersgerechtes Umbauen ist weiterhin möglich, ebenso die Zuschüsse für den Einbruchschutz. ■

Baukonjunktur Deutschland: leicht eingetrübtes Geschäftsklima im Tiefbau

Im Bauhauptgewerbe hat der Geschäftsklimaindikator im Juni auf hohem Niveau leicht nachgegeben. Die befragten Bauunternehmen bewerteten ihre aktuelle Lage etwas zurückhaltender als im Mai. Zudem haben sich die Geschäftsaussichten für die kommenden sechs Monate minimal eingetrübt.

Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten sank der Umfrage nach zwar auf 77,9 %, er blieb aber klar über dem Vorjahreswert von 75,5 %. Von den Umfrageteilnehmern meldeten 26 % Beeinträchtigungen ihrer Bauproduktion. Über Arbeitskräftemangel klagten mit 11 % die meisten der befragten Baufirmen. Nur 9 % meldeten Auftragsmangel. Hinsichtlich der Reichweite der Auftragsbestände wurde der im Mai erreichte Rekordwert von 3,8 Monaten im Juni bestätigt. Vor einem Jahr waren die Reserven um einen halben Monat kleiner.

Den Firmenangaben zufolge konnten die Preise häufiger heraufgesetzt werden. Ein

höherer Umfragewert wurde letztmals im April 1991 gemessen. Nach den Meldungen der Firmen zu schließen, dürften sich auch in den kommenden Monaten vielerorts Preiserhöhungsspielräume eröffnen. Die Befragungsteilnehmer rechneten im Juni abermals öfter damit, dass die Beschäftigtenzahl in der nächsten Zeit zunehmen wird. Seit der Wiedervereinigung waren die Beschäftigtenenerwartungen noch nie so positiv.

Im Tiefbau hat sich das Geschäftsklima zwar etwas eingetrübt – es bleibt aber insgesamt exzellent. Die befragten Firmen zeigten sich mit ihrer aktuellen Geschäftslage weniger zufrieden als im Mai. Zu-

gleich blickten sie nicht mehr so zuversichtlich auf die Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten. Die Geräteauslastung verringerte sich im Tiefbau insgesamt um 0,5 Punkte auf 77,2 %. Von den Tiefbaufirmen berichteten 31 % über Beeinträchtigungen ihrer Bauaktivitäten. 13 % beklagten Arbeitskräftemangel, 10 % Auftragsmangel und 7 % negative Witterungseinflüsse. ■



Quelle: fotolia



Aus dem Berufsbildungsausschuss – Keine Wiedereinführung des Berufsgrundschuljahres

Der Berufsbildungsausschuss des LBB hatte sich auf seiner Frühjahrssitzung auf Wunsch der Mittelfränkischen Obermeister mit der Wiedereinführung des Berufsgrundschuljahres wie bei den Zimmerern befasst.

In den 70er Jahren wegen der drohenden Jugendarbeitslosigkeit der geburtenstarken Jahrgänge eingeführt, wurde das vollschulische Berufsgrundschuljahr bereits 1986/87 wieder durch das kooperative Berufsgrundschuljahr ersetzt. Innerhalb von zwei Jahren hatten sich die Ausbildungszahlen in Bayern halbiert. Lediglich die bayerischen Zimmerer und einige Regionen in Niedersachsen und Württemberg haben das vollschulische Berufsgrundschuljahr beibehalten – mit folgenden Argumenten:

- Das vollschulische Berufsgrundschuljahr ist sehr kosteneffizient, die Betriebe erhalten im 2. Ausbildungsjahr eine Rückvergütung in Höhe von 10 Monatsvergütungen und im 3. Ausbildungsjahr in Höhe von 6 Monatsvergütungen. Da das 1. vollschulische Ausbildungsjahr keine Kosten verursacht, ist damit eine Zimmererausbildung für den Betrieb deutlich kostengünstiger als in den anderen baugewerblichen Berufen.
- In der Regel schließen die Betriebe Vorverträge mit den Auszubildenden ab. Das Engagement für die Imagewerbung durch die Betriebe in den Regionen ist dadurch gegenüber den anderen baugewerblichen Berufen nicht verringert.
- Den Betrieben wird geraten, den Auszubildenden mindestens 4 Wochen

Praktikum in den Betrieben zu ermöglichen. Theoretisch sind sogar 10 bis 12 Wochen Betriebspraktikum denkbar. Damit kann eine ähnlich hohe Präsenz im 1. Ausbildungsjahr im Betrieb geschaffen werden, wie in den übrigen baugewerblichen Berufen.

Der Berufsbildungsausschuss des LBB unter Leitung von Herrn Obermeister Norbert Kees hat sich jedoch einstimmig gegen eine Wiedereinführung des Berufsgrundschuljahres ausgesprochen. Zur Begründung wurden folgende Argumente erörtert:

- Die Ausbildungsvergütung, die ab dem 1. Lehrjahr gezahlt wird, ist ein großer Anreiz für eine baugewerbliche Ausbildung.
- Viele Auszubildende im Baugewerbe sind schulmüde.
- Geringere betriebliche Kosten gegenüber der Zimmererausbildung sind kein Argument für das vorschulische Berufsgrundschuljahr. Entscheidend sind einzig und allein die zu erwartenden Auswirkungen auf Qualität und Quantität der Ausbildung.
- Der LBB setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Auszubildende im 1. Lehrjahr mehr Zeit im Betrieb, insbesondere in der Probezeit verbringen. ■

Wettbewerb 2018 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Bis 26. November 2017 können Auszubildende, Studenten und junge Berufstätige ihre Ideen zur Digitalisierung der Bauwirtschaft einreichen und attraktive Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro gewinnen.

Zum 17. Mal wird der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ veranstaltet. Der Wettbewerb wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie den Sozialpartnern getragen und vom ZDB gefördert.

Für eine erfolgreiche Karriere von Nachwuchskräften im Baubereich ist IT-Kompetenz ein Schlüsselfaktor. Der Wettbewerb richtet sich daher an die Fachkräfte von morgen: Mit dem Wettbewerb sollen junge Menschen und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten, Absolventen und junge Berufstätige. Mit der Einbindung der Ausbildungsstätten will der Wettbewerb die gewerblichen Auszubildenden für eine Teilnahme motivieren – hier ist auch eine gemeinsame

Teilnahme von Ausbildern und Auszubildenden möglich.

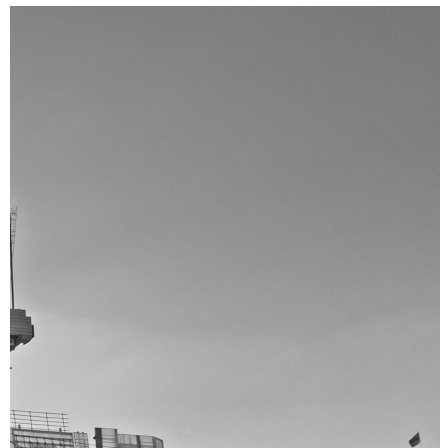
Gesucht werden innovative und praxisgerechte IT-Lösungen für die Bauwirtschaft in den Bereichen:

- gewerblich-technischer Bereich
- Bauingenieurwesen
- Baubetriebswirtschaft
- Architektur

Mögliche Themengebiete sind beispielsweise IT-Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Wissenstransfers, eLearning, Social Media, Mobile Computing, Einsatz von RFID, Workflow Systeme, Anwendung der IFC-Schnittstelle, BIM-basierte Anwendungen, Simulationen, Lean Construction oder elektronischer Datenaustausch.

In jedem Wettbewerbsbereich werden für den ersten Platz 2.500 Euro, für den zweiten Platz 1.500 Euro und für den dritten Platz 1.000 Euro ausgelobt.

Teilnahmeunterlagen
und Ergebnisse
vorangegangener Wettbewerbe
können unter
www.aufitgebaut.de
heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

Abrechnung von Betondecken und Bodenplatten

Der wärmegeämmte Deckenrand von Stahlbeton- oder Spannbetondecken wird nach ATV DIN 18331 übermessen. Die Randdämmung von Bodenplatten dagegen nicht.

Bis Ausgabe 2012 sah die ATV DIN 18331 in einem eigenen Abschnitt eine Regelung für die Abrechnung der Decken und Auskragungen und die in diesen Bauteilen eingebauten Dämmstoffsichten vor. Im Zuge der redaktionellen Änderungen zahlreicher ATVen (BLICKPUNKT BAU 11/2015, Seite 17) wurde dieser Absatz aufgeteilt in die grundlegende Abrechnungsregel und die der Vereinfachung dienenden Übermessungsregeln. Dabei war im Ergänzungsband 2015 die entsprechende Textpassage für Abrechnung nach Raummaß zunächst nicht enthalten und wurde erst in der VOB 2016 Ausgabe 2016 wieder aufgenommen. Anfragen an unseren bautechnischen Beratungsservice haben gezeigt, dass es hierdurch zu einer Verunsicherung in der Praxis gekommen ist. Zudem führt diese Regelung immer wieder grundsätzlich zu der Frage, wie bei der Randdämmung von Bodenplatten zu verfahren sei.

Bei der Abrechnung von Betonarbeiten gilt nach ATV DIN 18331, Abschnitt 5.1.1 als wichtigster Grundsatz, dass „*der Ermittlung der Leistung für Bauteile aus Beton deren Maße zugrunde zu legen sind*“. Zusätzlich sind „*zur Leistungsermittlung vereinfachende Regelungen wie Übermessungen anzuwenden*“.

Abrechnung von Betondecken

In der aktuellen Ausgabe 2016 ist nun in Abschnitt 5.1.2.3 die grundlegende Abrechnungsregel beschrieben, „*Decken und Auskragungen werden zwischen ihren Begrenzungsflächen gerechnet*“. Die Übermessung der Dämmstoffsichten und dergleichen ist im Abschnitt 5.1.3. ge-

trennt für die Abrechnung nach Raummaß und Flächenmaß geregelt.

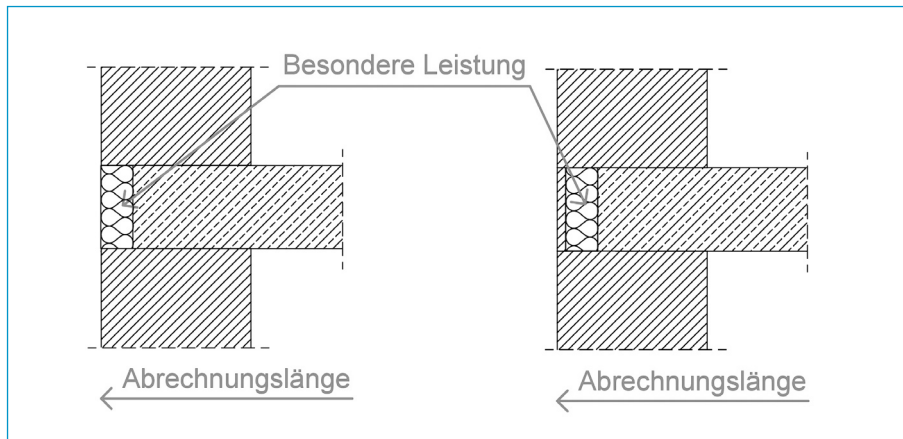
Der Randdämmstreifen von Deckenrändern bei hochwärmedämmenden Ziegeln fällt in den Geltungsbereich der ATV DIN 18331. Er ist in der Regel verlorene Schalung und zusätzliche Leistung für den Wärme- und Schallschutz in Einem und somit eine besondere Leistung nach Abschnitt 4.2.21.

Abrechnung von Bodenplatten

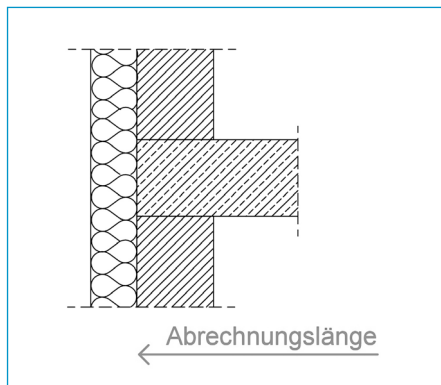
Da sich die Neugliederung der Übermessungsregeln nicht mehr eindeutig auf Decken und Auskragungen bezieht, verleitet sie nun zu der Annahme, dass auch wärmegeämmte Bodenplatten von dieser Übermessungsregel betroffen sein könnten.

Die Wärmedämmung der erdberührten Flächen von Untergeschossen wird als Perimeterdämmung bezeichnet. Diese entweder nachträglich anzubringenden (in vertikalen Bereichen) oder vorher verlegten (in horizontalen Bereichen) Dämmplatten fallen grundsätzlich unter die ATV DIN 18336 Abdichtungsarbeiten. Zudem würde die Einbeziehung in die Übermessungsregeln nicht zu einer Vereinfachung führen. Vielmehr müssten bei üblichen Bauzeichnungen die Maße eigens ermittelt werden. Perimeterdämmung wird daher grundsätzlich nicht übermessen. Für die Abrechnung des Betons ist dieses Bauteil daher entsprechend seiner Maße anzusetzen.

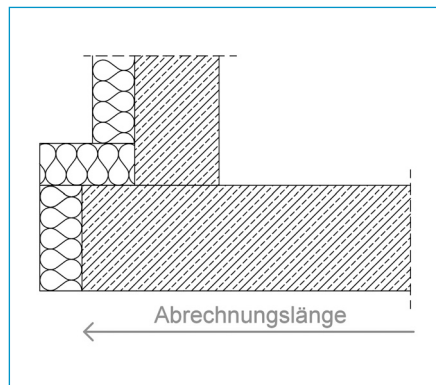
Die nebenstehenden Zeichnungen verdeutlichen die Abrechnungsregeln.



Abrechnungslänge einer Betondecke mit Übermessung der Dämmschicht, ohne und mit Ziegelverblendung bei typischen Wand-Deckenkonstruktionen aus hochwärmedämmenden Ziegeln Grafik: LBB



Abrechnungslänge bei typischen Wand-Deckenkonstruktionen mit Wärmedämmverbundsystemen Grafik: LBB



Abrechnungslänge für Bodenplatten Grafik: LBB



Quelle: fotolia

Die neuen Normen für die Abdichtung von Bauwerken sind erschienen

Nach Abschluss der Einspruchsphase und Einarbeitung der Einsprüche hat das DIN die Normen für die Abdichtung von Bauwerken im Juli 2017 trotz mehrerer anhängiger Schlichtungsverfahren veröffentlicht.

Die Normen der Reihe DIN 18195 inklusive Beiblatt wurden vollständig überarbeitet und die Regelungen dieser in DIN 18195 (Begriffe) sowie in die Normenreihen DIN 18531 bis DIN 18535

übernommen und aktualisiert. Es wurden dabei auch neue Stoffe für die Abdichtung in die bauteilbezogenen Normenreihen aufgenommen, wie z.B. die Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden

Abdichtungsstoffen. Die stoffbezogenen Normenteile 5 und 6 der DIN 18534 – Abdichten von Innenräumen liegen bisher nur als Gelbdruck im Entwurf vor.

Struktur der neuen Abdichtungsnormung

DIN 18195 Abdichtung von Bauwerken

Begriffe

Beiblatt 2: Hinweise zur Kontrolle und Prüfung der Schichtdicken von flüssig verarbeiteten Abdichtungsstoffen

DIN 18531 Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen -

Teil 1: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Teil 2: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Stoffe

Teil 3: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Auswahl, Ausführung und Details

Teil 4: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Instandhaltung

Teil 5: Balkone, Loggien und Laubengänge

DIN 18532 Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton

Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Teil 2: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumen-Schweißbahn und einer Lage Gussasphalt

Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen

Teil 4: Abdichtung mit einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn

Teil 5: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn

Teil 6: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen –

Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

DIN 18534 Abdichtung von Innenräumen

Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-F)

Teil 4: Abdichtung mit Gussasphalt oder Asphaltmastix

Entwurf Teil 5: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten

Entwurf Teil 6: Abdichtung mit plattenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-P)

DIN 18535 Abdichtung von Behältern und Becken

Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

Deutscher Bundestag gibt Auskunft über ÖPP-Projekte auf Bundesebene

Die Bundesregierung hat darüber informiert, dass sie derzeit an insgesamt 24 ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau beteiligt ist. Der baugewerbliche Mittelstand ist von diesen Projekten faktisch ausgeschlossen.

Dabei handelt es sich um abgeschlossene, laufende oder in Vorbereitung befindliche ÖPP-Projekte im Bereich Straßenausbau und Straßenerhalt. In Bayern sind dies folgende Straßenbauprojekte:

- **A8 Augsburg – München;**
Status: Bauleistungen abgeschlossen, Betriebs-/Erhaltungsphase
- **A8 Ulm – Augsburg;**
Status: Bauleistungen abgeschlossen, Betriebs-/Erhaltungsphase
- **Autobahnkreuz Bibelried – Autobahnkreuz Fürth/Erlangen;**
Status: laufendes Vergabeverfahren
- **A8 Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim;**
Status: Vorabstimmungen mit der Auftragsverwaltung
- **A8 Rosenheim – Bundesgrenze Deutschland/Österreich;**
Status: Vorabstimmungen mit der Auftragsverwaltung

Geringe Transparenz bei ÖPP-Projekten

Die systematische Darstellung projektvertraglicher Regelungen für ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbaubereich kann nach Angaben der Bundesregierung zwar auf den Internetseiten des Bundesverkehrsministeriums unter www.bmvi.de abgerufen werden.

Der im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellte jeweilige ÖPP-Eignungstest ist jedoch nicht öffentlich zugänglich. Auch die Konzessions-/Projektverträge zwischen Konzessionsgeber /Auftraggeber und Konzessionsnehmer/Auftragnehmer werden nicht veröffentlicht.

Besserung in Sicht?

Der Deutsche Bundestag hat der Bundesregierung den Auftrag erteilt, ÖPP-Projekte transparenter zu machen. Das soll den Wettbewerb stärken, die Kontrollmöglichkeiten verbessern und die Akzeptanz von ÖPP erhöhen. Wie die Bundesregierung verlautbarte, werden derzeit Strategien und Leitlinien entwickelt, an denen sich die künftige Veröffentlichungs- und Transparenzpolitik der Bundesregierung orientieren soll. Es verbleibe jedoch in der Verantwortung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers, entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalls darüber zu entscheiden, in welchem Umfang für das konkrete Projekt Transparenz geschaffen werden könne.

Baugewerbeverbände lehnen weitere ÖPP-Projekte im Autobahnbau ab

Die baugewerblichen Verbände weisen seit Jahren darauf hin, dass bei ÖPP-Projekten faktisch der gesamte deutsche Baumittelstand vom Autobahnbau ausgeschlossen wird und lehnen weitere ÖPP-Projekte ab. ■

Neue Branchenlösung zur Staubminimierung für den Straßen- und Tiefbau

Die Bauspitzenverbände ZDB und HDB, die IG BAU und die BG Bau haben eine neue *Branchenlösung Staubminimierung im Straßen- und Tiefbau* erarbeitet. Sie wird im Hinblick auf die geltenden Grenzwerte der *Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 504 – Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A- und E-Staub* allen Tiefbaubetrieben zur Anwendung empfohlen.

Staub ist allgegenwärtig und wird oft nicht als Gefahr für die Gesundheit wahrgenommen. Doch Staub kann schwerwiegende Folgen haben. Betroffen sind auch viele Arbeitsplätze im Straßen- und Tiefbau. Jeder Staub kann bei hohen Belastungen zu Erkrankungen der Atemwege führen. In der Bauwirtschaft entstehen meistens Mischstäube, die erfahrungsgemäß auch Quarzstaub enthalten. Dieser kann das Krankheitsbild Silikose, die sogenannte Quarzstaublunge, hervorrufen. Die daraus resultierenden Erkrankungen wie etwa Lungenkrebs treten oft erst nach Jahrzehnten auf. Für die Betriebe und Beschäftigten im Tiefbau ist Staubminimierung deshalb ein zentrales Thema.

In Deutschland besteht ein hohes Schutzniveau vor Staubbelastungen am Arbeitsplatz. Die TRGS 504 „Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A-(alviolen-gängigem) und E-(einatembarem) Staub“ sieht unter Abschnitt 3.4.2 unter Berücksichtigung der TLGS 900 „Arbeitsplatz-

grenzwerte“ vor, dass bei Überschreitung des geltenden Arbeitsplatzgrenzwertes für A-Staub von 1,25 mg/m³ bis zum 31. Dezember 2018 übergangsweise ein Beurteilungsmaßstab von 3 mg/m³ in Anspruch genommen werden kann. Dazu müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung liegt vor.
2. Die Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen erfolgt nach den branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen.
3. Die Erstellung und Umsetzung eines Schutzmaßnahmenkonzepts erfolgt mit dem Ziel, die Grenzwerte nach der Übergangszeit einhalten zu können.
4. Dem Beschäftigten wird Atemschutz zur Verfügung gestellt, der bei Expositionsspitzen zu tragen ist.

Die neue *Branchenlösung Staubminimierung im Straßen- und Tiefbau* beinhaltet ein Schutzmaßnahmenkonzept ebenso wie die Erläuterung branchenüblicher Verfahren und Betriebsweisen mit jeweiligen Expositionsdaten. Wir empfehlen deshalb die Anwendung der dort empfohlenen Branchenlösung, um zu vermeiden, dass die einzuhaltenden Grenzwerte kurzfristig weiter verschärft werden.

Die gemeinsame „Branchenlösung Staubminimierung im Straßen- und Tiefbau“ der Bauspitzenverbände sowie der BG BAU und der IG BAU ist im Downloadbereich unseres Internetauftritts unter der Rubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau verfügbar.

FGSV gibt Regelwerk für den Bau ländlicher Wege neu heraus

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) hat zwei neue Regelwerke für den Bau ländlicher Wege veröffentlicht.

Die ZTV LW 99/01, Regelwerk für den Bau ländlicher Wege, wurden von der FGSV aufgrund der harmonisierten europäischen Normung für weitere Baustoffe und Mischgüter durch die ZTV LW 16 und die TL LW 16 ersetzt.

Dabei beinhalten die ZTV LW 16 Regelungen zur Bauausführung und die TL LW 16 Regelungen zu den Baustoffeigenschaften sowie gegebenenfalls Klassen und Anforderungen.

Damit sind in beiden Werken alle notwendigen Regelungen zum ländlichen Wegebau gebündelt. Die Struktur dieser Regelwerke gliedert sich nach den Stan-

dardbauweisen im ländlichen Wegebau. Sie sind abgestimmt auf die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99).

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) und die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau ländlicher Wege, Ausgabe 2016 (TL LW 16) können beim FGSV Verlag in Köln, www.fgsv.de, bestellt werden.

Neuer Radon-Maßnahmenplan soll in belasteten Gebieten vor natürlicher Radioaktivität schützen

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas. Es breitet sich über die Bodenluft oder gelöst im Wasser aus. Gebietsweise kommt es vor allem in Bayern und Sachsen zu erhöhten Radonkonzentrationen in der Bodenluft. Dort kann sich insbesondere in Kellerräumen gesundheitsschädliches Radongas ansammeln. Mit dem neuen Radon-Maßnahmenplan sollen bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern.

Deutschland ist durch die Euratom-Richtlinie verpflichtet, grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung festzulegen. Hierzu zählt auch der Schutz vor dem natürlich auftretenden Radongas. Die gesundheitlichen Gefahren gehen vor allem von den kurzlebigen radioaktiven Zerfallsprodukten Blei, Wismut und Polonium aus. Diese lagern sich leicht an Oberflächen oder an Staubteilchen in der Luft ab.

Durch die Atmung gelangen Staubteilchen mit den radioaktiven Schwermetallnukliden in die Lunge und setzen sich dort ab. Dadurch erhöht sich das Lungenkrebsrisiko beträchtlich.

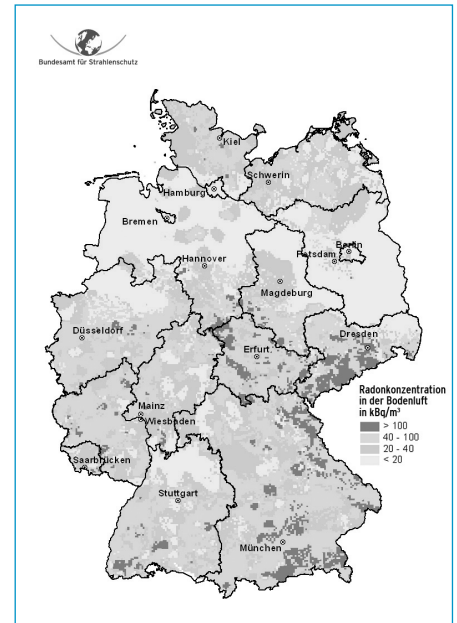
Der Radon-Maßnahmenplan wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der Länder voraussichtlich bis zum Winter 2018 erstellt. Die jeweils zuständigen Behörden entwickeln für ihren Zuständigkeitsbereich an die jeweiligen Bedingungen angepasste Strategien zum

Umgang mit langfristigen Risiken der Exposition durch Radon.

In Gebieten mit erhöhter Radonbelastung werden zukünftig für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze bauliche Vorkehrungen zu treffen sein:

1. Feuchteschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und
2. zusätzliche technische Maßnahmen, wie z.B. mechanische Lüftung im Keller, Radonbrunnen, Radondrainage oder gasdichte Medienführung im Gebäude.

Eine Übersicht, in welchen Gebieten Deutschlands erhöhte Radonbelastungen in der Bodenluft zu erwarten sind, zeigt die nachstehende Karte. Bauunternehmen, die in diesen Gebieten Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen planen oder bauen, sollten sich dringend bei den zuständigen Landratsämtern über empfohlene Maßnahmen gegen eventuelle Radonbelastungen informieren. ■



Übersicht über die Radonkonzentration in der Bodenluft in 1 m Tiefe. Dies ist eine Übersichtskarte für Planungszwecke. Diese Karte reicht nicht für detaillierte Aussagen über kleinräumige Gebiete oder gar die Prognose der Belastung von Einzelhäusern aus.

Grafik: Bundesamt für Strahlenschutz, www.bfs.de



Herr Armin Stolz, Hammelburg, verstorben

Am 28. August 2017 verstarb Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz im Alter von 72 Jahren.

Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz war ein Bauunternehmer, der sich mit Herzblut und großem Einsatz für die Interessen des Baugewerbes einsetzte.

Besonders am Herzen lag Herrn Armin Stolz eine mittelstandsfreundliche Baupolitik. Ob Ausschreibungsverhalten der Öffentlichen Hand, Technisches Regelwerk oder Investitionen in unsere Verkehrsinfrastruktur – stets setzte er sich für die Interessen des baugewerblichen Mittelstands ein. Er war aktiv im ZDB-Arbeitskreis der mittelständischen Unternehmer und suchte das Gespräch mit Fachbehörden und Politikern, um die Rahmenbedingungen für das Baugewerbe zu verbessern.

Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz war auch in seiner Region sehr aktiv. U.a. war er von 1997 bis 2009 stellvertretender Obermeister der Bauinnung Bad Kissingen und prägte die Innungsarbeit maßgeblich mit.

Von 2007 bis 2015 war Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz im Vorstand der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau unseres Verbandes vertreten. Im Jahr 2009 übernahm er das Amt des Vorsitzenden der Landesfachgruppe, das er bis Februar 2015 innehatte. Dort hat er mit Fachkenntnis und Charme die fachpolitischen

Interessen der Straßen- und Tiefbauer in der Landes- und Bundespolitik vertreten. Bei seinen Kollegen genoss Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz große Achtung für seine fundiert vorgetragenen Standpunkte.

Für seine großen Verdienste für das Bayerische Baugewerbe wurde er im vergangenen Jahr mit der Silbernen Verdienstmedaille des LBB ausgezeichnet.

Wir werden Herrn Armin Stolz stets ein ehrendes Gedenken bewahren. ■



Preisermittlung für Bauarbeiten – Neuaufgabe des Plümecke

Das Standardwerk für die Preisermittlung für Bauarbeiten liegt nun in der 28. Auflage vor. Der Teil III wurde grundlegend von Praktikern für die betriebliche Praxis überarbeitet und aktualisiert.

Teil I erklärt die Grundlagen der Preisermittlung, beispielhaft den Ablauf der Kalkulation und gibt umfangreiche Hinweise zur Vergabe von Bauleistungen und zu rechtlichen Aspekten.

Teil II (Vorberechnung Baustoffe) informiert über wichtige technische Eigenschaften genormter Baustoffe und beantwortet Fragen zur Beschaffenheit der zu kalkulierenden Produkte. Beispiele zur Ermittlung der Baustoffkosten und der Transportkosten mit Lkw erleichtern die baustellenbezogene Materialpreiskalkulation. Die Stoffpreiskalkulation wird als Grundlage für Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorgestellt. Vorschläge für die Verrechnung der Kosten von Strom und Wasser und anderer gemeinsam genutzter Teile der Baustelleneinrichtung schließen Teil II ab.

Teil III (Hauptberechnung) ist eine Sammlung von mehreren hundert Leistungsbeschreibungen inklusive Zeit- und Materialansätze für:

- Baustelleneinrichtung
- Arbeits- und Schutzgerüste
- Erdarbeiten
- Entwässerungskanalarbeiten
- Dränarbeiten
- Mauerarbeiten
- Betonarbeiten
- Abdichtung gegen Wasser
- Putz-, Stuck- und Trockenbauarbeiten

- Estricharbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Zimmer- und Holzbauarbeiten
- Verbauarbeiten
- Wasserhaltungsarbeiten
- Verkehrswegebauarbeiten
- Abbruch- und Rückbauarbeiten
- Bohr- und Sägearbeiten
- Bauen im Bestand

Die Hauptpositionen werden beispielhaft vorgerechnet und bieten einen leicht verständlichen Überblick über die Zusammensetzung der jeweiligen Bauleistung. Positionsvarianten sind mit entsprechenden Zeitanätzen angegeben. Im Anhang sind AfA-Sätze, Baukostenrahmen, Auszüge aus dem Vergabehandbuch sowie eine Übersicht wichtiger Maß- und Gewichtseinheiten zusammengestellt.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
www.rudolf-mueller.de
28. aktualisierte Auflage, Juli 2017
DIN A4, gebunden, 556 Seiten
mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen
auch als E-Book erhältlich
Preis: € 129,- incl. USt.



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

10 JAHRE HOCHSCHULPREIS DES BAYERISCHEN BAUGEWERBES 2018

Der LBB sucht die besten Bachelor- und Masterarbeiten im Bauingenieurwesen.

Eingereicht werden können 2017 und Anfang 2018 an bayerischen Hochschulen fertiggestellte Arbeiten aus den Fachbereichen Massivbau, Tiefbau, Ausbau, Bauphysik, Baubetrieb oder Bau- und Immobilienwirtschaft.

Preise in Höhe von **insgesamt 6.000 Euro** für die **3 Bestplatzierten** und **Bildungsgutscheine der Bayerischen BauAkademie** für alle Teilnehmer.

Infos unter www.lbb-bayern.de/bildung/hochschulpreis/bewerbung

Einsendeschluss: 12. Februar 2018



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU